# Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Musikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten)

Vom 13. August 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl veroeffentlichungen/2009-65)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die <u>Bachelor</u>- (6-semestrig) und Masterstudiengänge (4-semestrig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

## § 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die <u>Bachelor</u>- (6-semestrig) und Master-Studiengänge (4-semestrig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

# Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

# Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

#### Satz 2

<sup>1</sup>Der Studiengang Musikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts wird als ein grundlagenorientierter Studiengang der Philosophischen Fakultät I der Julius-Maximilians-Universität Würzburg angeboten.

<sup>2</sup>Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung von Kenntnissen der wichtigsten Teilgebiete sowie der Methoden der Musikwissenschaft, also des fachspezifischen Denkens und Arbeitens. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, sich später zügig und flexibel in die vielfältigen an sie herantretenden Aufgabengebiete einzuarbeiten, ferner das erforderliche Grundwissen für den Masterstudiengang zu erarbeiten, der konsekutiv auf dem <u>Bachelor</u>-Studiengang aufbaut. <sup>4</sup>Das Profil des Studiengangs ist hinsichtlich des weiten musikbezogenen Berufsfeldes so geschärft, dass nach Wahl eine musikhistorische, musiksystematische und ethnomusikologische Orientierung ermöglicht und Absolventen bzw. Absolventinnen ein weiter Zugang zum Kulturmanagement, zur Konzertorganisation, zur Operndramaturgie, zum Musikjournalismus oder zur Medientätigkeit eröffnet wird.

<sup>5</sup>Das Studium gliedert sich in den Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte), den Wahlpflichtbereich (90 ECTS-Punkte), die schriftliche Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte) und den Bereich Schlüsselqualifikationen (20 ECTS-Punkte).

<sup>6</sup>Der Pflichtbereich umfasst die Module "Grundlagen der Musikwissenschaft", "Musik in der Geschichte1 und 2", "Musiktheoretische Grundlagen", "Musikanalyse" "Musik und Medialität 1", "Angewandte Musikwissenschaft 1" und vier Schwerpunktmodule zu den Teildisziplinen der Musikwissenschaft. <sup>7</sup>Der Wahlpflichtbereich bietet vertiefend und spezialisierend zwanzig Module zur Musikgeschichte, zur Kultur- und Mediengeschichte der Musik, zur Musikästhetik, Musiksoziologie, Musiktheorie und zur Angewandten Musikwissenschaft.

<sup>8</sup>Insbesondere die Pflicht- und Wahlpflichtmodule zur Angewandten Musikwissenschaft geben den Studierenden ab dem zweiten Studienjahr kontinuierlich die Möglichkeit an die Hand, einen Konnex zwischen erworbenem wissenschaftlichen Wissen und berufsorientiertem Praxiswissen herzustellen, sowie sich frühzeitig im Musikleben beruflich orientieren zu lernen.

<sup>9</sup>Durch die schriftliche Abschlussarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Rahmen in der Lage sind, eine musikwissenschaftliche Aufgabe nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten und Regeln unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

#### Abs. 3: Verleihung eines akademischen Bachelor-Grades

<sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen <u>Bachelor</u>-Prüfung wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B. A") verliehen. <sup>2</sup>Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

#### Zu § 3 ASPO:

## Zugangsvoraussetzungen zum <u>Bachelor</u>-Studium, empfohlene Grundkenntnisse

## Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen, Empfehlungen

#### Sätze 4 und 11:

<sup>1</sup>Es werden keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen außer den in der ASPO genannten gestellt.

<sup>2</sup>Allerdings wird ein verstärktes, in die Tiefe gehendes Interesse am Umgang mit musikhistorischen, kulturwissenschaftlichen oder musiktheoretischen Problemstellungen dringend empfohlen.

<sup>3</sup>Für die erfolgreiche Absolvierung ethnomusikologischer Lehrveranstaltungen werden solide Englisch- oder Französisch-Kenntnisse empfohlen. <sup>4</sup>Lateinkenntnisse sind für ein vertieftes Studium der die Antike und das Mittelalter betreffenden Teile des musikhistorischen Studiums wünschenswert.

<sup>5</sup>Wenigstens elementare Kenntnisse im Spiel eines Harmonieinstruments (vorzugsweise Klavier) sind beim Nachvollzug der in den musiktheoretisch-analytischen Modulen behandelten Themen und Problemstellungen hilfreich.

<sup>6</sup>Empfohlen wird ferner, nicht zuletzt für eine sinnvolle Integration von Wissenschaft und Praxis in den Modulen "Angewandte Musikwissenschaft", eine rege musikpraktische Betätigung, z.B. durch die Teilnahme an Chören und Instrumentalensembles der Universität.

# Zu § 5 ASPO: Studienbeginn

<sup>1</sup>Das Studium der Musikwissenschaft kann grundsätzlich sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Ein Studienbeginn zum Wintersemester wird jedoch empfohlen.

# Zu § 6 ASPO: Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums

#### Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

#### Sätze 4 und 5:

Für die Anzahl und die Beschreibung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die Studienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen in den Anlagen verwiesen.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikationspool

#### Satz 1:

Die Zuordnung der einzelnen Module zu den Bereichen Pflicht, Wahlpflicht bzw. Schlüsselqualifikationen (fachspezifisch oder allgemein) ist der Studienfachbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

### Zu § 7 ASPO: Lehrformen

#### Abs.: 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

#### Satz 4:

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache angeboten. <sup>2</sup>Veranstaltungen aus dem Bereich der Systematischen Musikwissenschaft und der Ethnomusikologie können – in Absprache mit der Dozentin bzw. dem Dozenten – alternativ auch in englischer Sprache angeboten werden.

## Zu § 8 ASPO: Umfang der Prüfung, Fristen

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des <u>Bachelor</u>-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

#### Sätze 2 und 3:

Die für einen erfolgreichen Abschluss des <u>Bachelor</u>-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen und Teilmodulen ergeben sich aus der Studienfachbeschreibung sowie den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen.

#### Abs. 5: Grundlagen- und Orientierungsprüfung

#### Sätze 1 bis 5:

<sup>1</sup>Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin 10 ECTS-Punkte aus dem Pflicht- und / oder Wahlpflichtbereich nicht zum Ende des ersten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, gilt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmalig nicht bestanden. <sup>2</sup>Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin 20 ECTS-Punkte aus dem Pflicht- und / oder Wahlpflichtbereich zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, gilt das Bachelor-Studium als endgültig nicht bestanden.

### Zu § 14 ASPO:

## Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

#### Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

#### Satz 1:

<sup>1</sup>Einschlägige Module bzw. Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sowie dem Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen, welche in demselben Studienfach an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, können in vollem Umfang an der Universität Würzburg vom jeweiligen Prüfungsausschuss angerechnet werden. <sup>2</sup>Eine Abschlussarbeit kann nur dann angerechnet werden, wenn sie von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der an der Lehre im Rahmen des Studienfachs beteiligten Fakultät der Universität Würzburg mitbetreut worden ist.

### Abs. 6: ECTS-Punkte für die Anrechnung von einem im Ausland absolvierten Fachsemester

#### Satz 5:

<sup>1</sup>Für den Fall, dass ECTS-Punkte im Ausland erworben worden sind, wird erst ab Überschreiten der Grenze von 20 ECTS-Punkten die Anrechnung eines bzw. mehrerer Fachsemester/s vorgenommen. <sup>2</sup>Damit können 1 bis 20 im Ausland erworbene ECTS-Punkte angerechnet werden, ohne dass zugleich ein Fachsemester angerechnet wird.

# Zu § 17 ASPO: Form der Prüfungsleistungen

## Abs. 2: Regelung der Teilmodulprüfungen

#### Satz 1:

Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

#### Satz 2:

Die Teilmodulverantwortlichen können durch den Prüfungsausschuss ermächtigt werden, spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit innerhalb des in den Teilmodulbeschreibungen festgesetzten Rahmens die Form und Dauer der Prüfungen festzulegen.

# Zu § 18 ASPO: Mündliche Teilmodulprüfungen

#### Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

#### Satz 2:

Mündliche Prüfungen finden grundsätzlich als Einzelprüfungen statt, können aber auch in besonderen Fällen als Gruppenprüfungen mit bis zu vier Prüflingen pro Gruppe abgehalten werden.

## Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer der Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

## Zu § 19 ASPO: Schriftliche Teilmodulprüfungen

## Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer schriftlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

### Zu § 20 ASPO:

Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Projektarbeiten, praktische Prüfungen, Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangsspezifisch mögliche Prüfungen

#### Abs. 4: Projektarbeiten

#### Satz 3:

Dauer und Umfang einer Projektarbeit werden in den Teilmodulbeschreibungen geregelt.

# Zu § 21 ASPO: Abschlussarbeit: <u>Bachelor</u>-Arbeit

#### Abs. 10: Sprache der Abschlussarbeit

Sätze 1 und 2:

Die Abschlussarbeit kann in deutscher und – in Absprache mit dem betreuenden Dozenten bzw. der betreuenden Dozentin –, vor allem bei Themen aus dem Umfeld der Systematischen Musikwissenschaft oder der Ethnomusikologie, auch in englischer Sprache vorgelegt werden.

### Zu § 31 ASPO: Bestehen von Prüfungen

## Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

Für das erfolgreiche Bestehen der <u>Bachelor</u>-Prüfung müssen im Studiengang Musikwissenschaft alle im Pflichtbereich aufgeführten Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten, Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 90 ECTS-Punkten, Module aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen im Umfang von 20 ECTS-Punkten sowie die Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen worden sein.

### Zu § 34 ASPO:

# Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen, Fach- und Gesamtnotenberechnung

#### Abs. 2: Bildung der Studienfachnote

Sätze 1 und 2:

Die Gewichtung der Studienfachbenotung wird folgendermaßen abgeändert:

Pflichtbereich 55/180
Wahlpflichtbereich 85/180
Schlüsselqualifikationen 20/180
BA-Arbeit 20/180

Anlagen: (Der Text der Anlagen steht unter der oben genannten Fundstellen-Nr. zur Verfügung.)

Anlage 1: Studienfachbeschreibung

Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)

# § 2 Inkrafttreten

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.